



## Sonntagsfahrgenehmigungen

An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht verkehren.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Des Weiteren gibt es in Schleswig-Holstein den sog. „Seefährenerlass“, der Fahrten an Sonn- und Feiertagen zum fristgerechten Erreichen und zum Verlassen von Seefähren regelt.

Die Gebühren betragen für jede Ausnahmegenehmigung:

- |   |            |
|---|------------|
| • Einzelgenehmigung                         | EUR 50,--  |
| • Dauergenehmigung für 1 bis 3 Monate       | EUR 140,-- |
| • Dauergenehmigung über 3 Monate bis 1 Jahr | EUR 250,-- |

Den Antrag können Sie formlos (aber schriftlich) bei uns stellen. Ihren Antrag können Sie uns auf dem Postweg, per Email oder per Fax übersenden (bitte unterschreiben).

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Beantragungszeitraum
- Start- und Zielort
- ausführliche Begründung / Nachweis für die Erforderlichkeit der Fahrt am Sonn- bzw. Feiertag (nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei uns)

**Bei Fragen steht Ihnen das Team Transporte der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Lübeck gerne zur Verfügung.**

Unsere Postanschrift lautet:

**Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Planen und Bauen  
Bereich Verkehr  
- Straßenverkehrsbehörde –  
Mühlendamm 12  
23539 Lübeck**



Per Telefax erreichen Sie uns unter  
**0451 / 625526**

e-Mails bitte an  
**transportgenehmigungen@luebeck.de**

Sie erreichen uns telefonisch unter:

<b>0451/122 3348</b>	<b>Frau Elstner</b>
<b>0451/122 3132</b>	<b>Herr Kaacksteen</b>
<b>0451/122 3233</b>	<b>Herr Eitel</b>

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten:  
montags, dienstags 08.00 bis 14.00 Uhr  
donnerstags 08.00 bis 16.00 Uhr  
freitags 08.00 bis 12.00 Uhr